

Verordnung über die Akkreditierung von Medienschaffenden (MAkkV)

vom 30. November 2007 (Stand am 1. Januar 2008)

Die Schweizerische Bundeskanzlei,
gestützt auf Artikel 8 der Organisationsverordnung vom 5. Mai 1999¹
für die Bundeskanzlei,
nach Anhörung des Vorstandes der Vereinigung der Bundeshausjournalistinnen
und -journalisten,
verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt:

- a. die Akkreditierung der Medienschaffenden für das Medienzentrum Bundeshaus und das Parlamentsgebäude;
- b. die Zutrittsberechtigung weiterer Medienschaffender zu diesen Gebäuden.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen folgender Erlasse:

- a. des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002²;
- b. der Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003³;
- c. des Geschäftsreglements des Nationalrates vom 3. Oktober 2003⁴;
- d. des Geschäftsreglements des Ständerates vom 20. Juni 2003⁵.

³ Diese Verordnung gilt nicht für Vertreterinnen und Vertreter ausländischer Medien; diese werden durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten akkreditiert.

AS 2007 7011

¹ SR 172.210.10

² SR 171.10

³ SR 171.115

⁴ SR 171.13

⁵ SR 171.14

2. Abschnitt: Akkreditierung

Art. 2 Voraussetzungen

- ¹ Medienschaffende werden akkreditiert, wenn sie hauptberuflich journalistisch zum Zweck der Information aus dem Bundeshaus tätig sind.
- ² Hauptberuflich journalistisch tätig ist in der Regel, wer im Umfang von mindestens 60 Prozent einer Vollzeitstelle journalistisch tätig ist.
- ³ Als journalistische Tätigkeit gilt auch die fotografische Berichterstattung. Nicht als journalistische Tätigkeiten gelten Verbandsarbeit, PR- und Werbetätigkeiten.

Art. 3 Zuständigkeit und Verfahren

- ¹ Die Medienschaffenden werden durch die Bundeskanzlei akkreditiert.
- ² Wer akkreditiert werden möchte, hat bei der Bundeskanzlei ein schriftliches Gesuch einzureichen.
- ³ Im Gesuch ist zu belegen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 2 erfüllt sind.
- ⁴ Bei fest angestellten Medienschaffenden genügt als Beleg eine Bestätigung des Arbeitgebers über Zeitraum und Umfang der Berichterstattung und über das Anstellungsverhältnis. Medienschaffende ohne festen Arbeitgeber müssen den Nachweis mit andern geeigneten Dokumenten erbringen.
- ⁵ Die Bundeskanzlei unterbreitet das Gesuch dem Vorstand der Vereinigung der Bundeshausjournalistinnen und -journalisten beziehungsweise dem Vorstand der Vereinigung der Bundeshausfotografinnen und -fotografen zur Stellungnahme.

Art. 4 Änderungen in den Voraussetzungen

- ¹ Akkreditierte Medienschaffende, die den Arbeitgeber wechseln oder ihren Arbeitsplatz verlieren oder bei denen sich andere wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen nach Artikel 2 ergeben, haben dies der Bundeskanzlei mitzuteilen.
- ² Sie verlieren ihre Akkreditierung und müssen bei Bedarf ein neues Gesuch einreichen.

Art. 5 Dauer

- ¹ Die Akkreditierung gilt bis zum Ende einer Legislaturperiode.
- ² Sie wird zu Beginn einer neuen Legislaturperiode erneuert.

Art. 6 Wirkungen

Akkreditierte Medienschaffende kommen in den Genuss folgende Arbeitserleichterungen:

- a. Sie können an allen Veranstaltungen teilnehmen, welche von der Regierung, der Verwaltung oder dem Parlament für sie durchgeführt werden.

- b. Sie können die von den Behörden und der Verwaltung des Bundes publizierten Dokumente wie Bundesblatt, Gesetzessammlungen, Staatskalender, Botschaften und Berichte, Communiqués und andere Informationen in gedruckter oder elektronischer Form unentgeltlich beziehen.
- c. Sie haben Zutritt zu allen den Medienschaffenden offenstehenden Räumen des Medienzentrums Bundeshaus und des Parlamentsgebäudes.
- d. Sie können im Rahmen der Verfügbarkeit die Arbeitsplätze und Einrichtungen im Medienzentrum Bundeshaus benützen. Die Bundeskanzlei stellt ihnen im Einvernehmen mit dem Vorstand der Vereinigung der Bundeshausjournalistinnen und -journalisten beziehungsweise mit dem Vorstand der Vereinigung der Bundeshausfotografinnen und -fotografen die Arbeitsplätze und Einrichtungen zur Verfügung. Die Nutzungsbedingungen werden von der Bundeskanzlei in einem Reglement festgehalten.
- e. Sie können im Rahmen der Verfügbarkeit die Postfächer im Medienzentrum Bundeshaus benützen. Die Benützung geschieht in Absprache mit dem Vorstand der Vereinigung der Bundeshausjournalistinnen und -journalisten.
- f. Sie können elektronisch Einsicht in die von den Agenturen verbreiteten Meldungen nehmen.
- g. Sie werden in das Alarmsystem einbezogen, das von der Bundeskanzlei und dem Vorstand der Vereinigung der Bundeshausjournalistinnen und -journalisten gemeinsam betrieben wird.
- h. Sie erhalten Zugang zum passwortgeschützten Bereich von news.admin.ch.

3. Abschnitt: Zutritt weiterer Medienschaffender

Art. 7 Zutrittsberechtigung

¹ Journalistisch tätige Medienschaffende, welche zur Ausübung ihres Berufes vorübergehend Zutritt zu den Informationsräumlichkeiten im Medienzentrum Bundeshaus oder im Parlamentsgebäude benötigen, können eine Zutrittsberechtigung beantragen.

² Festangestellte technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche für elektronische Medien arbeiten und für ihre Berufsausübung dauerhaften Zutritt zu den Informationsräumen im Medienzentrum Bundeshaus oder im Parlament benötigen, können eine entsprechenden Zutrittsberechtigung beantragen.

Art. 8 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die Zutrittsberechtigungen werden von der Bundeskanzlei ausgestellt.

² Wer eine Zutrittsberechtigung erhalten möchte, hat bei der Bundeskanzlei ein Gesuch einzureichen.

³ Dem Gesuch ist eine Bestätigung des Arbeitgebers oder der Chefredaktion oder andere geeignete Dokumente beizufügen, aus denen hervorgeht, dass der Zutritt zu den Informationsräumen im Medienzentrum Bundeshaus oder im Parlamentsgebäude zur Ausübung des Berufes erforderlich ist. Das Gesuch und die allfällige Bestätigung haben sich auch über die Dauer der benötigten Zutrittsberechtigung zu äussern.

Art. 9 Änderungen in den Voraussetzungen

¹ Zutrittsberechtigte, die den Arbeitgeber wechseln oder ihren Arbeitsplatz verlieren oder bei denen sich andere wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen nach Artikel 7 ergeben, haben dies der Bundeskanzlei mitzuteilen.

² Sie verlieren ihre Zutrittsberechtigung und müssen bei Bedarf ein neues Gesuch einreichen.

Art. 10 Dauer

¹ Die Zutrittsberechtigung hat eine begrenzte Gültigkeitsdauer zwischen einem Tag und zwölf Monaten.

² Sie kann auf Gesuch hin verlängert werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 7 weiterhin erfüllt sind. Für das Verlängerungsgesuch gilt Artikel 8 sinngemäss.

Art. 11 Wirkungen

Zutrittsberechtigte kommen in den Genuss der Arbeitserleichterungen nach Artikel 6 Buchstaben a und c.

4. Abschnitt: Zutrittsausweis

Art. 12

¹ Die Bundeskanzlei stellt den akkreditierten Medienschaffenden und den weiteren Zutrittsberechtigten einen Ausweis in Form eines Zutritts-Badges aus, auf dem die Zutrittsrechte elektronisch gespeichert sind.

² Der Badge ist der Bundeskanzlei nach Ablauf der Akkreditierung oder der Zutrittsberechtigung zurückzugeben, sofern die Akkreditierung oder die Berechtigung nicht nahtlos verlängert wird.

5. Abschnitt: Administrative Massnahmen

Art. 13 Sanktionen

¹ Die Bundeskanzlei kann gegen eine akkreditierte oder Zutrittsberechtigte Person administrative Massnahmen ergreifen, wenn diese Person:

- a. geheime, vertrauliche oder interne Informationen veröffentlicht oder Dritten den Zugang dazu gewährt hat; oder
- b. das Hausrecht verletzt hat.

² Als administrative Massnahmen gelten:

- a. eine Verwarnung;
- b. ein schriftlicher Verweis;
- c. die vorübergehende Sistierung der Akkreditierung oder der Zutrittsberechtigung;
- d. der Entzug der Akkreditierung oder der Zutrittsberechtigung.

Art. 14 Verfahren

¹ Bevor die Bundeskanzlei eine administrative Massnahme trifft, gewährt sie der betroffenen Person das rechtliche Gehör.

² Sie holt zudem die Stellungnahme des Vorstands der Vereinigung der Bundeshausjournalistinnen und -journalisten ein.

³ Sie berücksichtigt das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Art. 15 Form

Die Bundeskanzlei eröffnet ihren Entscheid in den Form einer Verfügung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁶ über das Verwaltungsverfahren.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Akkreditierungs-Verordnung vom 21. Dezember 1990⁷ wird aufgehoben.

Art. 17 Übergangsbestimmungen

Akkreditierungen und Zutrittsberechtigungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung gültig sind, behalten ihre Gültigkeit, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gemäss neuem Recht erfüllt sind.

⁶ SR 172.021

⁷ [AS 1991 210]

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.